

WVGB

Workshop - Schulung 2025

Neue kantonale Energiegesetzgebung



Dienststelle für Energie und Wasserkraft

Pierre-Yves Cina - Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Sitten, den 13. März 2025

Präambel

Vielen Dank an den Vorstand der WVGB für die Gelegenheit zu diesem Austausch!

Dies ist immer eine etwas komplizierte Übung, wenn es um neue Anforderungen geht...

Die Fakten:

- ❑ Neues schafft Anpassungsbedarf;
- ❑ wir haben anderswo in der Schweiz gesehen, dass es gut funktioniert hat;
- ❑ jeder muss einen Weg finden...

Gemeinsam gestalten wir diesen Weg!

Links zu Rechtsgrundlagen, Anwendungshilfen und FAQs

☐ **Energiegesetz vom 8.09.2023:**

[RS 730.1 - Energiegesetz - Kanton Wallis - Gesetzessammlung](#)

☐ **Energieverordnung vom 20.03.2024:**

[RS 730.100 - Energieverordnung - Kanton Wallis - Gesetzessammlung](#)

☐ **Energienachweise - Baueingabe im Jahr 2025 - Anwendungshilfen:**

[Energieanforderungen für Gebäude - - vs.ch](#)

☐ **SEFH - Tutorials / FAQs:**

[Neue Energiegesetzgebung - - vs.ch](#)

☐ **Baugesetz (aktuell) :**

[RS 705.1 - Baugesetz - Kanton Wallis - Gesetzessammlung](#)

☐ **Link zu Beispielen für Musterartikel (KBZR etc.):**

[Beispiele für Musterartikel KZNP](#)

Zoom auf : Häufig gestellte Fragen - FAQ

Neue Energiegesetzgebung - - vs.ch

FAQ - Häufig gestellte Fragen

Fragen und Antworten zu den neuen Energiegesetzen

Energiegesetz vom 8. September 2023

Energieverordnung vom 20. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Informationen3

2. Neue Gebäude4

a) General4

b) Wärmebedarf (EN-VS-101).....

c) Thermischer Schutz (EN-VS-102).....

d) Heizung und Warmwasserbereitung (EN-VS-103)

e) Eigene Stromerzeugung (EN-VS-104).....

f) Lüftung (EN-VS-105)

g) Kühlen (EN-VS-110).....

3. Bestehende Gebäude.....

a) General

b) Austausch des Wärmeerzeugers (EN-VS-120)

c) Thermischer Schutz (EN-VS-102).....

d) Heizung und Trinkwassererwärmung (EN-VS-103)

e) Eigene Stromerzeugung (EN-VS-104).....

f) Lüftung (EN-VS-105)

g) Kühlen (EN-VS-110).....

2. Neue Gebäude

a) General

Ist der GEAK-Energieausweis beim Verkauf eines
Nein

Muss ich alle Anforderungen erfüllen, wenn mein
Das Gesetz fördert eine hohe Energiequalität von
werden soll. So sind Neubauten einem Minergie-P®-
sowie grosse Gebäudekomplexe mit einem Minergie-Quartier®-Label von den individuellen
Anforderungen an die Heizung und die Eigenstromerzeugung ausgenommen, wenn ihre gewichtete
Gesamtenergiekennzahl besonders gut ist.

Wenn ein Gebäude über ein Minergie®-Label (einfach) verfügt, müssen dann bei einer Baueingabe
trotzdem die Formulare EN-VS-101, EN-VS-102 und EN-VS-103 eingereicht werden?

Ja

Muss die zuständige Behörde für jeden Antrag auf eine Ausnahme von der Energiegesetzgebung
einen Vorbescheid des SEFH einholen und ihm eine Kopie ihrer Entscheidung übermitteln (Art. 54
Abs. 3 EnG)? Ist dieser Vorbescheid bindend?

Wenn der Eigentümer eine Ausnahme beantragt, **muss** die zuständige Behörde über das kantonale
Bausekretariat den Vorbescheid des SEFH einholen. Diese Vormeinung ist nicht bindend, aber die
zuständige Behörde darf nur in Ausnahmefällen aus wichtigen Gründen davon abweichen, wenn sie eine
Interessenabwägung vornehmen muss. Die zuständige Behörde **kann** auch einen Vorbescheid
verlangen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen Erleichterungen oder Ausnahmen vorsehen.

Präambel

Dieses Dokument soll Antworten auf die Fragen von Fachleuten, Gemeinden und der Bevölkerung zur Anwendung der neuen Energiegesetzgebung (Energiegesetz vom 8.9.2023 und seine Verordnung vom 20.3.2024) geben, die am 1. Januar 2025 im Kanton Wallis in Kraft getreten ist.

Es stellt eine "**Häufig gestellte Fragen**" (FAQ) dar, die regelmäßig aktualisiert wird, um ein möglichst gutes Verständnis der neuen gesetzlichen Anforderungen zu fördern.

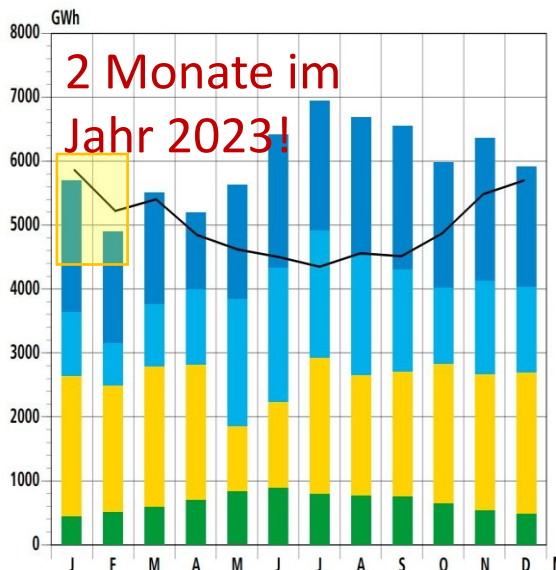
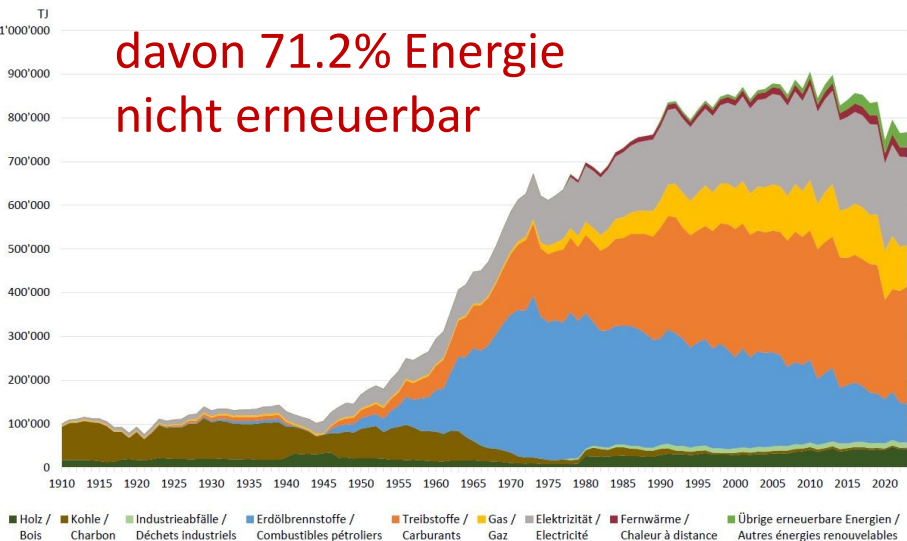
Diese FAQ kann keinesfalls als vollständig betrachtet werden. Sie ersetzt weder die

Programm

1. Energiestrategien von Bund und Kanton
2. Kommunale Aufgaben: Verantwortlichkeiten
3. Neue kantonale Energiegesetzgebung
 - 3.1 Anforderungen an Gebäude
 - 3.2 Kommunale Vollzugsaufgaben
4. Kommunale Energieplanung / Energie in ZNP und KBZR
5. Fragen / Antworten
6. Informationen über die **Durchführung** einer Schulung für die Gemeinden (Dossierkontrollen und Baustellenkontrollen) **am 11. Juni 2025 in Siders**

Feststellungen: Aktuelle Lage im Land

Quelle: BFE



Abhängigkeit von fossilen Energieimporten!

Abhängigkeit von Stromimporten!

- Stromknappheit im Winter
- Bedarf an Strom
- Solare Produktion
- Produktion von Biomasse/Windkraftanlagen
- Hydroelektrische Produktion

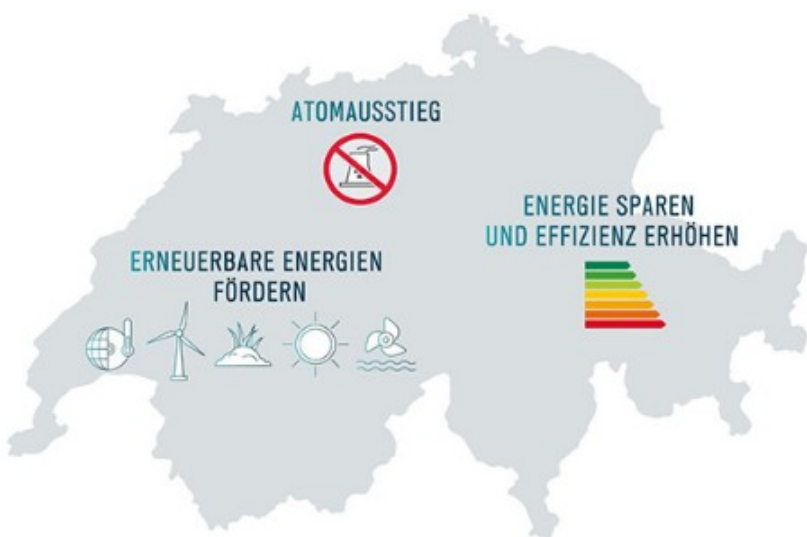


Strombedarf und -angebot im Jahr 2050

Energiapolitische Ziele

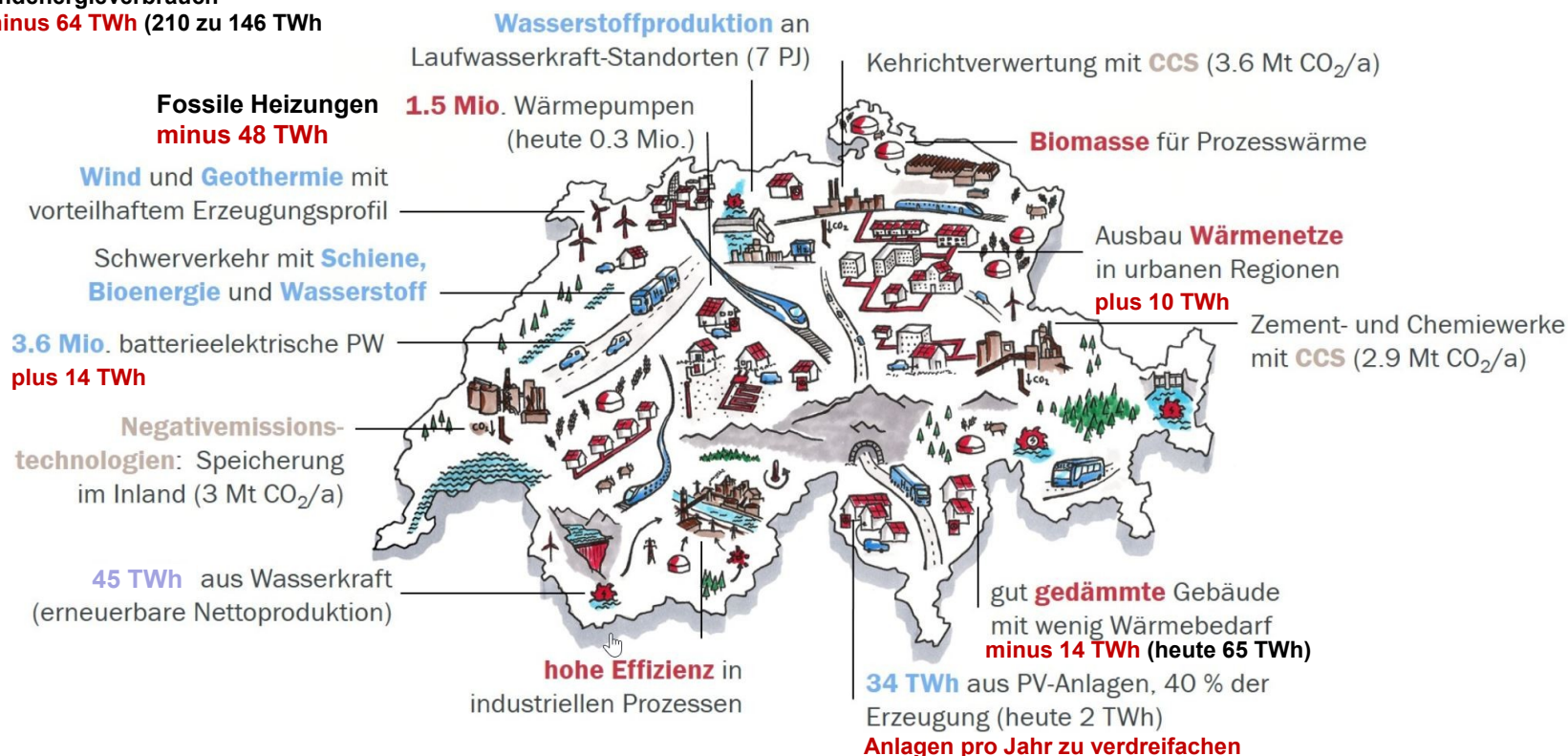
Energiestrategie 2050

Energiegesetz im Mai 2017
verabschiedet



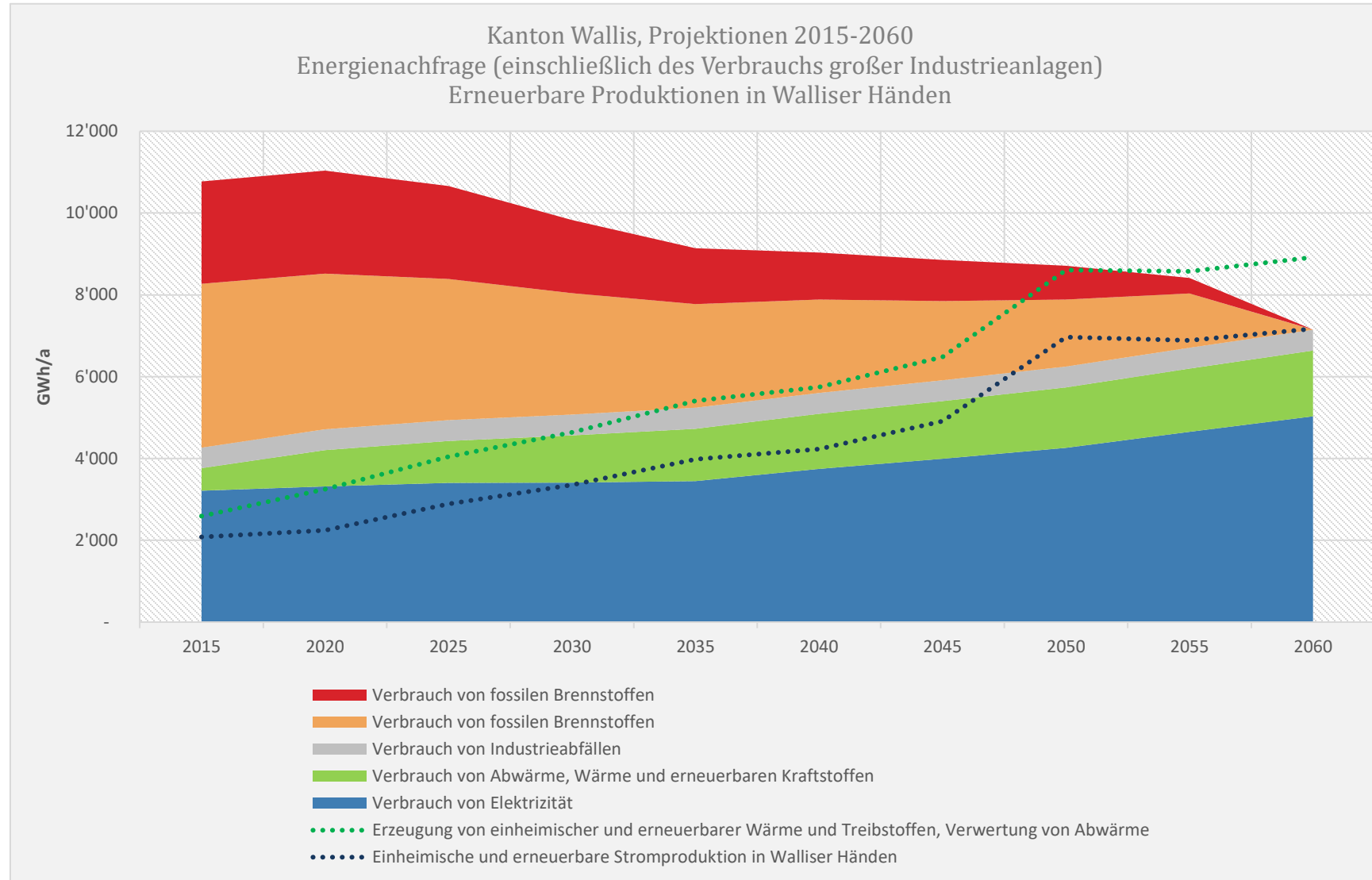
Die **Energieperspektiven 2050+** sind mit einer klimaneutralen Schweiz vereinbar

Endenergieverbrauch
minus 64 TWh (210 zu 146 TWh)



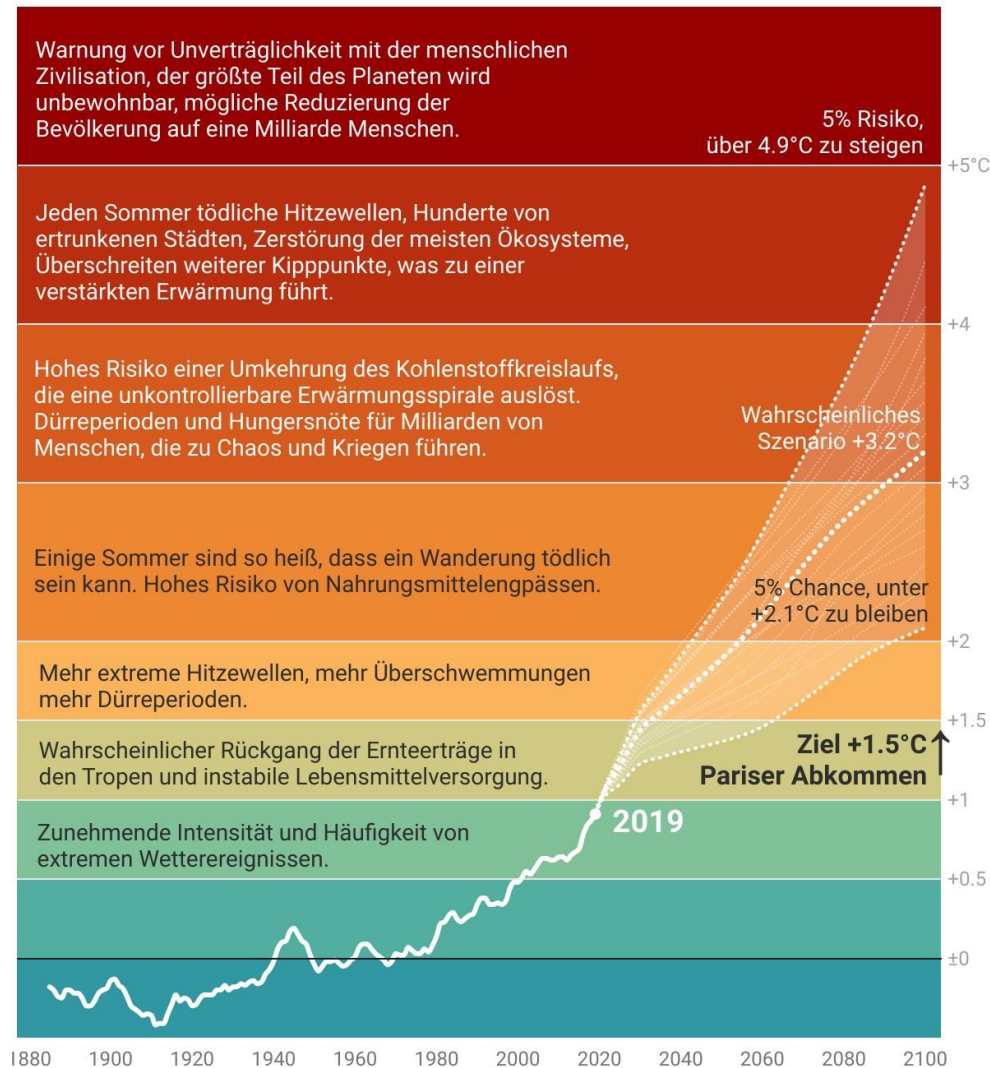
Quelle: BFE und EnDK

Das Wallis kann zu den Zielen beitragen (100% erneuerbar und einheimisch im Jahr 2060)



Quelle: SEFH

Das Klima



Klimaziele des BR vom 28. August 2019



- ▲ "Null Nettoemissionen" als Zielwert bis 2050.
- ▲ Reduzierung der CO₂-Emissionen um bis zu 90 % (Gebäude, Verkehr und Industrie).
- ▲ Ausgleich der verbleibenden Emissionen durch natürliche und künstliche Senken (sogenannte "Kohlenstoffsinken").

Die Klimadringlichkeit erfordert eine Beschleunigung

Programm

1. Energiestrategien von Bund und Kanton
- 2. Kommunale Aufgaben: Verantwortlichkeiten und Konsequenzen**
3. Neue kantonale Energiegesetzgebung
 - 3.1 Anforderungen an Gebäude
 - 3.2 Kommunale Vollzugsaufgaben
4. Kommunale Energieplanung / Energie in ZNP und KBZR
5. Fragen / Antworten
6. Informationen über die Durchführung einer Schulung für die Gemeinden (Dossierkontrollen und Baustellenkontrollen) **am 11. Juni 2025 in Siders**

Erinnerung an die föderalen Anforderungen an die Kantone

▲ Bundesverfassung (Art. 89 Abs. 4)

*Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, **sind vor allem die Kantone zuständig.***

▲ Bundesrecht Energiegesetz (Art. 45)

Die Kantone erlassen Vorschriften über die sparsame und effiziente Energienutzung in Neubauten und in bestehenden Gebäuden. Sie geben bei ihren Vorschriften den Anliegen der sparsamen und effizienten Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme nach Möglichkeit den Vorrang. Die Kantone tragen den Anliegen des Ortsbild-, Heimat- und Denkmalschutzes angemessen Rechnung.

Bundesrecht über CO₂ (Art. 9)

***Die Kantone sorgen dafür,** dass die CO₂-Emissionen aus Gebäuden, die mit fossilen Energieträgern beheizt werden, zielkonform vermindert werden. Dafür **erlassen** sie **Gebäudestandards** für Neu- und Altbauten aufgrund des aktuellen Stands der Technik.*

Der institutionelle und organisatorische Rahmen des Wallis ist stark föderalistisch geprägt

▲ Gesetz über die Gemeinden

- Ortsplanung und Baupolizei
- Energieversorgung
 - Angesichts der Entscheidungskompetenzen der Walliser Gemeinden erben diese Aufgaben, die den Kantonen durch die Energiegesetzgebung des Bundes übertragen wurden

▲ Organisation der Energieverteilung

- Aufgeteiltes Elektrizitätsnetz, das sich in kommunaler Hand befindet, direkt oder indirekt
- Gasverteilung an Kleinverbraucher in kommunaler Hand

▲ Organisation der Wasserkraftproduktion

- 10% in den Händen von FMV (55% Staat Wallis)
- 10% in den Händen der Walliser Gemeinden
- 80% in den Händen von Aktionären außerhalb des Wallis

Energiegesetz - Bestimmungen für Gemeinden

- ▲ Durchführung von **Energieplanungen** sowohl auf kantonaler (**Art. 10 f.**) als auch auf kommunaler Ebene (**Art. 12**) - 10-Jahresfrist für die Gemeinden.
- ▲ **Vorbildfunktion** der öffentlichen Hand (**Art. 27**).
- ▲ **Beteiligungen** an Unternehmen [Energieinfrastrukturen Produktion, Verteilung, Speicherung] (**Art. 19**) und **Abtretung von Beteiligungen** (**Art. 20**).
- ▲ **Anpassung der Strategien von im Energiebereich tätigen Unternehmen**, an denen sie beteiligt sind (**Art. 8**).
- ▲ Ermutigt, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um **die Vermarktung der Energieproduktion zu optimieren** (**Art. 21**).

Programm

1. Energiestrategien von Bund und Kanton
2. Kommunale Aufgaben: Verantwortlichkeiten und Konsequenzen
3. Neue kantonale Energiegesetzgebung
 - 3.1 Anforderungen an Gebäude
 - 3.2 Kommunale Vollzugsaufgaben
4. Kommunale Energieplanung / Energie in ZNP und KBZR
5. Fragen / Antworten
6. Informationen über die Durchführung einer Schulung für die Gemeinden (Dossierkontrollen und Baustellenkontrollen) am 11. Juni 2025 in Siders

Neue kantonale Energiegesetzgebung: Was hat sich geändert?

	Neubauten		Bestehende Bauten	
1.01.2025	Vorher	Nachher	Vorher	Nachher
Wärmedämmung Gebäudehülle	SIA 0.20 W/m ² K	SIA 0.17 W/m ² K	SIA 0.25 W/m ² K	SIA 0.25 W/m ² K
Fossile Heizungen	Anteil max. nicht erneuerbar 80%	Nicht zulässig	--	Ersatz: 20% erneuerbar
Elektroheizungen	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Nicht zulässig	Sanierungsfrist
Berechnungsmethode	Anteil max. nicht erneuerbar 80%	Gewichteter Energiebedarf E _{hwk}	--	--
Eigenstromerzeugung	--	20 W/m ² EBF	--	20 W/m ² EBF, bei Dachsanierung
Kühlung	--	Deckung Stromverbrauch*	--	Deckung Stromverbrauch*

* Mit Ausnahmen und Sonderfällen

Neue Anforderung

Neue Bestimmungen - Neue Gebäude

- ▲ In sämtlichen Neubauten sind Wärmeerzeuger, die mit fossilen Energien betrieben werden, nicht erlaubt. (Art. 32 kEnG).
- ▲ Die Berechnung des Energiebedarfs unter Berücksichtigung des Gewichtungsfaktor des eingesetzten Energieträgers "wie Minergie" (Art.55 kEnV).
- ▲ Eigenstromerzeugung: 20 W/m² Energiebezugsfläche EBF (Art.33 kEnG).
- ▲ Eigentromerzeugung für die Deckung des Energiebedarfs einer Komfortkühlung, jedoch nicht für Wohngebäude (Art. 34 kEnG).
- ▲ Energiekonzept für energieintensive Gebäude mit der Gemeinde und dem Kanton besprechen (Art. 31 kEnG).

Neue Bestimmungen - Bestehende Gebäude (1)

- ▲ Wenn ein Öl- oder Gas-Wärmeerzeuger ersetzt wird: Bevorzugte erneuerbare Energieträger (**Art. 38 kEnG**) :
 - ❑ siehe vorgeschlagene Standardlösungen ;
 - ❑ fossil erlaubt, wenn der Wärmebedarf für Heizung + WW um 20% reduziert wird ;
 - ❑ Ausnahmeregelung, wenn die GEAK Klasse D (Gesamtenergieeffizienz) erreicht wird ;
 - ❑ zeitweise genutzte Gebäude oder Wohneinheiten, die mit fossilen Brennstoffen beheizt werden: Fernsteuerung der Heizung innerhalb von 10 Jahren.
- ▲ Austausch von zentralen Elektroheizungen **innerhalb von 15 Jahren** (**Art. 39 kEnG**).
- ▲ Ersatz von dezentralen Elektroheizungen, wenn das gesamte System oder grosse Teile davon ersetzt werden oder wenn eine **umfassende Renovierung** des Gebäudeinneren stattfindet (**Art. 40 kEnG**).

Zoom auf: Standardlösungen für den Ersatz von allen Wärmeerzeugern (Öl, Gas, elektrisch, WP, FW, Holz)

- ▲ Fernwärme $\geq 75\%$ erneuerbar (Art. 62 Abs. 2b kEnV)
- ▲ Sole/Wasser-, Wasser/Wasser- oder Luft/Wasser-Wärmepumpe (Art. 62 Abs. 2e kEnV)
- ▲ Holzfeuerung (Art. 62 Abs. 2f kEnV)
- ▲ Erneuerbare Brennstoffe in Form von Gas oder Flüssigkeiten (Art. 62 Abs. 4 kEnV)
(Erlaubt in einem bestimmten, in der kEnV festgelegtem Rahmen)

Massnahmen, die beim Austausch der Heizung durchgeführt werden müssen!

Zoom auf: Standardlösungen, die nur beim Ersatz einer mit Öl oder Gas betriebenen Wärmeerzeugung, anwendbar sind

- ▲ Thermische Solaranlage 7% der EBF (Heizung + WW) (Art. 62 Abs. 2a kEnV)
- ▲ Wärmepumpenbolier(Heizung + WW) + PV (5 Wp pro m² EBF) (Art. 62 Abs. 2c kEnV)
- ▲ Bivalente Heizung (< 50% fossil) (Art. 62 Abs. 2d kEnV)

Massnahmen, die beim Austausch der Heizung durchgeführt werden müssen!

Zoom auf: Standardlösungen, die nur beim Ersatz einer mit Öl oder Gas betriebenen Wärmeerzeugung anwendbar sind

2 Standardlösungen sind zu kombinieren: Umsetzung in maximal 3 Jahren

- ▲ Kompletter Fensterersatz (Art. 62 Abs. 3a kEnV)
- ▲ Dämmung der Fassade (Art. 62 Abs. 3b EnV)
- ▲ Dämmung des Dachs (Art. 62 Abs. 3c EnV)
- ▲ Thermische Solaranlage für die Wasserwärmung 2% der EBF (Art. 62 Abs. 3d kEnV)
- ▲ Kontrollierte Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung (Art. 62 Abs. 3e kEnV)
- ▲ Wärmepumpenboiler (Art. 62 Abs. 3f kEnV)

Bereits durchgeführte Messungen können berücksichtigt werden!

Zoom auf: Austausch von dezentralen elektrischen Heizungen

- ▲ Dezentrale elektrische Widerstandsheizungen sollten bei umfangreichen Renovationsarbeiten ersetzt werden.
- ▲ Von der Ersatzpflicht befreit sind insbesondere folgende dezentrale Elektroheizungen:
 - a) Gebäude mit GEAK Klasse D (Gesamtenergieeffizienz)
 - b) Notheizung zu Wärmepumpen (WP) oder Holzheizungen
 - c) Elektroheizungen in Bad und WC
 - d) Gebäuden mit installierter Leistung ≤ 3 kW oder elektrisch beheizte EBF < 50 m².
 - e) Gebäude die in den Wintermonaten soviel erneuerbaren Strom erzeugen, sodass der Energiebedarf der Elektroheizung gedeckt werden kann.
 - f) andere elektrische Heizungen, die nach der Verordnung erlaubt sind

Umfassende Renovierung von dezentralen Elektroheizungen

(*Liste unvollständig*)

Beispiele für **umfassende Renovationen**

Renovierung einer Wohnung mit Abbruch von Innenwänden und/oder Unterlagsböden

Erweiterung Wohnraum oder neue beheizte Räume

Nutzungsänderung mit Änderung der Raumtemperatur (nach SIA-Norm)

Vollständige Innenisolierung oder vollständige Erneuerung der Innenverkleidung

Komplette Renovierung der Elektroinstallation des Gebäudes

Nicht erlaubt

Austausch der elektrischen Fussbodenheizung und Einbau eines neuen Unterlagsbodens

Ersetzen der Elektroheizkörper/ Speicheröfen durch eine elektrische Fussbodenheizung

Beispiele für **geringfügige Renovationen**

Kühlinstallation einer Wohnung in einem Stockwerkeigentum

Renovierung von Fliesen oder Parkett in einem Raum

Renovierung eines oder zweier Zimmer einer Wohnung

Reparatur bestehender elektrischer Fussbodenheizung

Beibehaltung der bestehenden elektrischen Notheizung

Erlaubt

Austausch aller elektrischen Heizkörper ohne weitere Arbeiten

Einbau einer elektrischen Komfortheizung für ein Badezimmer

Zoom auf: Ersatz von Elektro Wassererwärmer

▲ Zentrale elektrische Wassererwärmer

Wohnbeuten: Ersatz durch erneuerbar innerhalb von 15 Jahren

Befreit sind bestehende zentrale elektrische Wassererwärmer:

- ▲ in Zweitwohnungen, sofern diese mit einer Fernbedienung ausgestattet sind ;
- ▲ in Wohnhäusern, wenn während der Heizperiode das Warmwasser mit dem Wärmeerzeuger für die Heizung erwärmt oder vorgewärmt wird (was einen hydraulischen Anschluss an diesen Wärmeerzeuger voraussetzt) ;
- ▲ in Wohnhäusern, wenn das Warmwasser zu mindestens 50% mit erneuerbaren Energien oder Abwärme erwärmt wird.

▲ Dezentrale elektrische Wassererwärmer

Wohnbauten:

Ersatz mit Energie aus erneuerbaren Quellen bei umfassenden Renovationen

Umfassende Renovierung dezentraler elektrische Wassererwärmer

*(*Liste unvollständig*)*

Beispiele für umfangreiche Renovierungen

Austausch aller dezentralen elektrischen Wassererwärmer in einem Gebäude

Beispiele für kleinere Renovierungen

Austausch eines dezentralen elektrischen Wassererwärmer in einer einzelnen Wohnung

Neue Bestimmungen - Bestehende Gebäude (2)

- ▲ **Beratung für Gebäude** mit einer EBF von mehr als 800 m² , die vor 1990 gebaut wurden (**Art. 37 kEnG**).
- ▲ **Eigenstrom- oder Wärmeerzeugung** (20 W/m² EBF) **beim Abnehmen der Dacheindeckung**, ausser bei Ausnahmen: z.B. GEAK Klasse C Gesamtenergieeffizienz; Gebäude die nur im Sommer genutzt werden, z.B. Alpgebäude (**Art. 43 kEnG**).
- ▲ Eigenstromerzeugung für den Bedarf einer neuen **Kühlung**, jedoch nicht für Wohngebäude (**Art. 34 kEnG**).
- ▲ Ausrüstung von Dächern über 500 m² **innerhalb von 25 Jahren** zur Erzeugung von Strom oder Wärme (**Art. 43 kEnG**).

Beispiel für Anzeigen auf Formularen EN-VS-120

▲ Einfache Standardlösungen

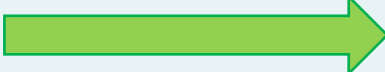
gewählte Lösung	Die gewählte Standardlösung ist anzukreuzen. Detailinformationen zu den Massnahmen sind der Vollzugshilfe EN-VS-120 zu entnehmen.	
	Für Standardlösung 1,3,10 -> EBF : 0 m²	
☐	1.	Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung Solaranlage, Absorberfläche : m² Absorberfläche / EBF = % (≥7%)
☐	2.	Fernwärmeanschluss (KVA, ARA oder erneuerbare Energien) % erneuerbarer Energie (≥75%)
☐	3.	Wärmepumpenboiler, der an die Heizungsanlage angeschlossen ist, und mit Photovoltaikanlage Leistung der Photovoltaikanlage : kWp Leistung / EBF : (≥5 Wp/m²)
☐	4.	Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebenem fossilem Spitzenlastkessel Voraussetzung: Der Grundlast-Wärmeerzeuger wird mit erneuerbaren Energien betrieben (Pellets, Holzschnitzel, Erdwärme, Grundwasser oder Aussenluft) und verfügt über einer thermische Leistung von mindestens 50% der benötigten Heizleistung. Anteil Wärmeleistung Grundlast an Gesamtleistung : % (≥50%)
☐	5.	Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser : Wärmequelle : ☐ Erdwärme ☐ Luft ☐ Wasser ☐ bitte wählen
☐	6.	Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung (für Heizung und Warmwasser)
☐	13.	Verwendung von erneuerbaren Brennstoffen in Form von Gasen oder Flüssigkeiten

Beispiel für Anzeigen auf Formularen EN-VS-120

▲ Kombinierte Standardlösungen

gewählte Lösung	Die gewählte Standardlösung ist anzukreuzen. Detailinformationen zu den Massnahmen sind der Vollzugshilfe EN-VS-120 zu entnehmen.						
	Für Standardlösungen 1,3, 10 -> betroffene EBF : 0 m²						
		7. kompletter Fenstersatz entlang der thermischen Gebäudehülle Bedingung: $U_g \leq 0,7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ und Abstandhalter in Kunststoff oder Edelstahl	8. Dämmung der Fassade Bedingung, $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	9. Dämmung des Dachs Bedingung, $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	10. 0 m² Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung	11. % ($\geq 70\%$) Kontrollierte Wohnungslüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung	12. Wärmepumpenboilers
		☛ Bitte eine Lösungskombination wählen					
7.	Kompletter Fenstersatz entlang der thermischen Gebäudehülle – Bedingung: $U_g \leq 0,7 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ und Abstandhalter in Kunststoff oder Edelstahl						
8.	Dämmung der Fassade – Bedingung, $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	☐					
9.	Dämmung des Dachs – Bedingung, $U \leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$	☐	☐				
10.	Thermische Sonnenkollektoren für die Wassererwärmung Solaranlage, Absorberfläche : m² Absorberfläche / EBF = ($\geq 2\%$)	☐	☐	☐		☐	☐
11.	Kontrollierte Wohnungslüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung Wirkungsgrad der Wärmerückgewinnung : % ($\geq 70\%$)	☐	☐	☐			☐
12.	Wärmepumpenboiler	☐	☐	☐		☐	

Austausch von Wärmeerzeugern: Erlaubt? - Verboten?

Bestehende Anlage...		Ersatz durch...
Öl/ Gas – NICHT -Wohnbauten		Öl/ Gas
Öl/ Gas - Wohnbauten		20% Reduzierung
Elektrisch		Erneuerbar
Erneuerbar		Erneuerbar
Öl/ Gas - Wohnbauten		Öl/ Gas identisch
Elektrisch		Öl/ Gas
Elektrisch		Elektrisch (mögliche Ausnahmen)
Erneuerbar		Öl/ Gas



erlaubt



Nicht erlaubt

Der Ersatz einer bestehenden Anlage durch eine Produktion mit erneuerbaren Energien ist immer möglich

Programm

1. Energiestrategien von Bund und Kanton
2. Kommunale Aufgaben: Verantwortlichkeiten und Konsequenzen
3. Neue kantonale Energiegesetzgebung
 - 3.1 Anforderungen an Gebäude
 - 3.2 Kommunale Vollzugsaufgaben**
4. Kommunale Energieplanung / Energie in ZNP und KBZR
5. Fragen / Antworten
6. Informationen über die Durchführung einer Schulung für die Gemeinden (Dossierkontrollen und Baustellenkontrollen) **am 11. Juni 2025 in Siders**

Kommunale Vollzungsaufgaben: Rollen und Aufgaben

Die neue Energiegesetzgebung betrifft die Gemeinden in mehrfacher Hinsicht. Als zuständige Behörden für die Erteilung von Baugenehmigungen für Projekte innerhalb von Bauzonen müssen sie insbesondere :

- ☐ Achten auf die Einhaltung der Bestimmungen der kantonalen Energiegesetzgebung (**Art. 8 Abs. 2 kEnG**) ;
- ☐ verlangen von der Dienststelle eine Vormeinung für jede Errichtung einer Wärmeerzeugungsanlage, die mit fossilen Energien betrieben wird (**Art. 54 Abs. 2 kEnG**);
- ☐ Verlangen von der Dienststelle eine Vormeinung für jeden Antrag auf eine Ausnahme von der Energiegesetzgebung und übermittelt ihr eine Kopie des Entscheids (**Art. 54 Abs. 3 kEnG**) ;
- ☐ führen Kontrollen auf den Baustellen durch, um sicherzustellen, dass die mit der Energiegesetzgebung verbundenen Bedingungen und Massnahmen realisiert worden sind. Sie zeigt gegebenenfalls Zuwiderhandelnde bei der DEWK an und lässt den rechtmässigen Zustand wiederherstellen (Art. 54 Abs. 4 kEnG) ;
- ☐ übermitteln der DEWK jährlich die Daten bezüglich der Kontrollen der Baubewilligungsdossiers, der durchgeführten Baustellenüberwachungen und des Austauschs von Wärmeerzeugungsanlagen (Art. 54 Abs. 5 kEnG).

Weitere Artikel des kEnG mit Bezug zu Gemeinden

Art. 18 Interesse an der Nutzung erneuerbarer und einheimischer Energien (**Art. 12 kEnV**).

Art. 25 Interesse an Energieeffizienz (**Art. 15 kEnV**).

Art. 28 Leuchtreklame im Aussenbereich (**Art. 44 kEnV**).

Art. 29 Nächtliche Beleuchtung von Nichtwohnbauten (**Art. 45 kEnV**).

Art. 54 Ordentliches Baugenehmigungsverfahren

Programm

1. Energiestrategien von Bund und Kanton
2. Kommunale Aufgaben: Verantwortlichkeiten und Konsequenzen
3. Neue kantonale Energiegesetzgebung
 - 3.1 Anforderungen an Gebäude
 - 3.2 Kommunale Vollzugsaufgaben
- 4. Kommunale Energieplanung / Energie in ZNP und KBZR**
5. Fragen / Antworten
6. Informationen über die Durchführung einer Schulung für die Gemeinden (Dossierkontrollen und Baustellenkontrollen) am 11. Juni 2025 in Siders

Kommunale Energieplanung / Energie in ZNP und KBZR

- ▲ **Kantonaler Richtplan 2019** ist ein Koordinationsinstrument für die verschiedenen raumwirksamen Tätigkeiten, mit den Koordinationsblättern :

- ✓ E.3 Energieversorgung
- ✓ E.4 Produktion von Energie aus Wasserkraft
- ✓ E.5 Solaranlagen
- ✓ E.6 Windkraftanlagen
- ✓ E.7 Energietransport und -verteilung

▲ **Wichtigste Folgen**

- ✓ Begrenzung des Ausbaus von Gasnetze
- ✓ Territoriale Energieplanung durch Gemeinden (TEP)
 - ☐ Berücksichtigung von Energie bei der Erstellung von ZNP und SNP
- ✓ Planung von Wasserkraftanlagen

Kommunale Energieplanung / Energie in ZNP und KBZR

▲ Art. 12 kEnG Kommunale Energieplanung KEP

- Der **Gemeinderat erstellt eine kommunale Energieplanung**. Die Verordnung legt den minimalen Standardinhalt der Planung fest (**Art.7 kEnV**).
- basiert auf einer Analyse des Potenzials einer effizienten Energienutzung sowie der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen und Abwärme (Aktionsplan).
- Die kommunale Energieplanung muss **innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt oder angepasst werden**.
- Gemeinden können durch ihren Gemeinderat eine **gemeindeübergreifende Energieplanung** erstellen.
- Die Gemeinden **können in ihren Verordnungen höhere energetische Anforderungen als die gesetzlich festgelegten einführen**.
- Die Energieplanung wird dem Departement **zur Information** zugestellt.

Kommunale Energieplanung / Energie in ZNP und KBZR

▲ **Art. 7 kEnV** Kommunale oder interkommunale Energieplanung

- Die kommunale oder interkommunale Energieplanung ist ein Dokument von strategischer Bedeutung. **Die Gemeinden können Teile davon verbindlich machen, indem sie diese in ihre Reglemente aufnehmen.**
- Die kommunale (KEP) oder interkommunale Energieplanung umfasst insbesondere:
 - a) eine räumliche Energieplanung;
 - b) Vorschläge für **organisatorische Massnahmen** im Zusammenhang mit kommunalen Aktivitäten;
 - c) Vorschläge für **finanzielle Massnahmen** zur Beschleunigung der Energiewende;
 - d) Vorschläge für Bestimmungen, die in spezifische Verordnungen oder in Raumplanungsinstrumente (ZNP, KBZR, SNP usw.) aufgenommen werden sollen, wenn die Massnahmen lokal begrenzte territoriale Auswirkungen haben.

Kommunale Energieplanung / Energie in ZNP und KBZR

▲ **Art. 8 kEnV** Räumliche Energieplanung REP (Finanzhilfe von der DEWK)

- Die territoriale Energieplanung umfasst :
 - a) eine **Diagnose** mit grafischer und kartografischer Erstellung der lokalen Energiesituation
 - b) Szenarien**, die auf einer Bewertung des zukünftigen Verbrauchs in Verbindung mit den lokal ermittelten Potentialen zur Energieerzeugung und -verwertung beruhen;
 - c) Empfehlungen**, fundiert auf der Grundlage des Szenarienvergleichs.
- die Gemeinden können in spezifischen Regelementen oder in Raumplanungsinstrumenten (SNP, KBZR, ZNP usw.) besondere Energieanforderungen einführen, insbesondere:
 - a) die Verwendung oder das Verbot eines bestimmten Energieträgers;
 - b) höhere Anforderungen an die effiziente Energienutzung und die Nutzung erneuerbarer Energien;
 - c) Anschluss von Gebäuden an ein Fernwärme- oder Fernkältenetz, das hauptsächlich durch erneuerbare Energien und/oder Abwärme gespeist wird.

Kommunale Energieplanung / Energie in ZNP und KBZR

In diesem Zusammenhang steht die DEWK **Ihnen** oder Ihren Mandatsträgern für Ratschläge oder Hilfestellungen zur Verfügung, indem sie beispielsweise Musterartikel im Zusammenhang mit Energie zur Verfügung stellt.

Beispiel für einen Artikel, der bereits in geltenden RCCZ verfasst wurde :

Art. xx Energiequalität

- ¹ Neubauten sind so zu konzipieren, dass sie einen hohen Energieeffizienzstandard erreichen (GEAK A/A, Minergie-P-Label, Minergie-A-Label).*
- ² Falls kein oben genanntes Zertifikat oder Label vorliegt :
 - Die Gebäudehülle wird so gestaltet, dass sie den Zielwert der geltenden Norm SIA 380/1 mittels eines Systemnachweises oder Einzelanforderungen erfüllt..
 - Die Wärmeerzeugung für Heizung und Warmwasser wird durch erneuerbare Energien sichergestellt.*
- ³ Gebäude, die erheblich umgebaut oder renoviert werden müssen einen hohen Energieeffizienzstandard erreichen (GEAK B/B, Label Minergie Rénovation®).*
- ⁴ Ausnahmen können auf der Grundlage eines begründeten Antrags gewährt werden.*

Programm

1. Energiestrategien von Bund und Kanton
2. Kommunale Aufgaben: Verantwortlichkeiten und Konsequenzen
3. Neue kantonale Energiegesetzgebung
 - 3.1 Anforderungen an Gebäude
 - 3.2 Kommunale Vollzugsaufgaben
4. Kommunale Energieplanung / Energie in PAZ und RCCZ
- 5. Fragen / Antworten**
6. Informationen über die Durchführung einer Schulung für Gemeinden (Dossierkontrollen und Baustellenkontrollen) **am 11. Juni 2025 in Siders**

Information: halbtägige Schulung für Gemeinden

Datum: Mittwoch, 11. Juni 2025

Ort: HES-SO Valais-Wallis - Plaine Bellevue in Siders

Programm: Schulung der Mitarbeiter / Vertreter der Gemeinden zur Prüfung der Energienachweise und Baustellenkontrolle

8.05 Uhr Begrüssung

8.10 - 9.30 Uhr Schulungsworkshop zur Kontrolle thermischer Aufzeichnungen :

- ✓ *Zusammenstellung eines Dossiers*
- ✓ *Die wichtigsten Formulare*
- ✓ *Worauf Sie besonders achten sollten*
- ✓ *Fragen - Antworten*

9.30 - 10.00 Uhr Pause

10.00 - 10.10 Uhr Fussmarsch zu einer nahe gelegenen Baustelle

10.15 - 11.30 Uhr Besuch einer Baustelle in mehreren Gruppen

- ✓ *Thermische Gebäudehülle*
- ✓ *Technische Anlagen*
- ✓ *Fragen - Antworten*

Anmelden: Anmeldungen bei der WVGB → info@avst.ch

Fragen - Antworten

KONTAKT

Dienststelle für Energie und Wasserkraft

📍 Avenue du Midi 7

1950 Sion

☎ 027 606 31 00

@ energie@admin.vs.ch

🔗 Verzeichnis

🕒 **Montag - Donnerstag**

- 08.00-11.30 Uhr
- 14.00-16.30 Uhr

Freitag und vor Feiertagen

- Schliessung um 16.00 Uhr

